

Rechtswissenschaftliche Fakultät, Prof. Dr. Andreas Eicker, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht; Theologische Fakultät, Prof. Dr. Stephanie Klein, Professur für Pastoraltheologie, Prof. Dr. Wolfgang Müller, Professur für Dogmatik

Forschungsprojekt: Ehre in Familie, Recht und Religion –

Lokalismus im Strafrecht als Herausforderung für die Einwanderungsgesellschaft

Ein interdisziplinärer schweizerisch-türkischer Vergleich

1. Zusammenfassung
2. Rahmenbedingungen
3. Zielsetzung
4. Forschungsstand
5. Ausgangslage und Forschungsbedarf
6. Untersuchungsgegenstände
7. Vorgehensweise
8. Meilensteine

1. Zusammenfassung

Menschen, die – z.B. im Familienverbund im Rahmen von Fluchtbewegungen – von einem Staat in einen anderen immigrieren, treffen am *Ort* der Ankunft (möglicherweise) auf ein lokales Rechts- und Normensystem, das sich in verschiedener Hinsicht vom Recht am *Ort* der Herkunft unterscheidet. Exemplarisch wird mit Blick auf das Konzept von „Ehre“ deutlich, dass je nach Herkunft und eventuell auch religiöser Überzeugung, die individuellen Vorstellungen von ehrenhaftem und ehrlosen und damit sanktionsunwürdigem und sanktionsbedürftigen Verhalten sehr unterschiedlich sein können. Die aktuellen Diskussionen in der Schweiz über Ehrenmorde, andere Gewalttaten im Namen der Ehre, Paralleljustiz, Burkini- und Burkaverbot, religiös motiviert verweigertes Handgeben und Nichtteilnahmen am gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht sowie rituelle bzw. religiöse Beschneidungen und Zwangsverheiratungen und Ehrverletzungen eines fremden Staatsoberhauptes zeigen dies. Fraglich ist, ob es sich dabei um Extrembeispiele und damit Einzelfälle handelt, die das lokale Kriminal- und Verwaltungsstrafrecht hier und dort einmal herausfordern, oder ob bspw. die Strafrechtsordnung eines kulturell und religiös islamisch geprägten Landes und die Schweizer Strafrechtsordnung grundlegend von unterschiedlichen Ehrbegriffen und Schutzkonzepten ausgehen und ob – falls ja, inwiefern

– die Religion ein Einflussfaktor ist. Dies soll im Rahmen eines schweizerisch-türkischen Vergleichs untersucht werden.

Für die praktische Beurteilung, warum bestimmte Taten geschehen und weshalb die lokale Rechtsordnung auf bestimmtes Verhalten mit Sanktionen reagiert sowie für die Frage, ob Strafe bei Ehrverletzungs- und „Ehrschutzdelikten“ überhaupt Wirkung entfalten kann, ist es notwendig, die ggf. unterschiedlichen Konzepte von Ehre in ihrer strafrechtlichen Bedeutung und Umsetzung einschliesslich des Einflussfaktors Religion offen zu legen und zu verstehen. Fehlt diese Auseinandersetzung läuft der Rechtsstaat Gefahr, undifferenziert nach vermeintlich einfachen strafrechtlichen Lösungen zu suchen, die sich, wie bspw. zunächst im Rahmen der sog. Ausschaffungsinitiative gesehen, als unverhältnismässig und daher rechtsstaatlich problematisch erweisen.

2. Rahmenbedingungen

Das Projekt ist Teil des universitären Forschungsschwerpunkts zum Thema „Wandel der Familie im Kontext von Migration und Globalisierung“ und erfährt von dorthin Unterstützung. Die Projektleitung und Durchführung findet in enger Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Prof. Andreas Eicker) und der Theologischen Fakultät (Prof. Stephanie Klein und Prof. Wolfgang Müller) der Universität Luzern statt. Als Kooperationspartner beteiligen sich zudem der Fachbereich Strafrecht der Rechtsfakultät der Türkisch-Deutschen Universität Istanbul [TDU] und das Department für Islamisch-Religiöse Studien der Universität Erlangen-Nürnberg [DIRS]. Als Auftaktveranstaltung findet im November 2017 ein gemeinsames Symposium zum Teilaspekt „Ehre, Scham und Schuld aus juristischer, theologischer und anthropologischer Sicht“ statt.

3. Zielsetzung

Gerade das Strafrecht ist – wegen des Territorialitätsprinzips – ein von Lokalismus (und kultureller Nicht-Neutralität) geprägtes Rechtsgebiet, welches die in einer Gesellschaft vorherrschenden Wert-, Moral- und Sittlichkeitsvorstellungen widerspiegelt. Mit Rücksicht darauf soll untersucht werden, welche Bedeutung und welchen Stellenwert der Begriff „Ehre“ und das mit ihm verbundene Schutz-Konzept in den Strafrechtsordnungen religiös und kulturell unterschiedlich geprägter Länder haben. Dies, um zu eruieren, welche Herausforderungen sich daraus für den Umgang mit abweichendem Verhalten und Strafrecht in einer von Einwanderung geprägten Gesellschaft ergeben, in der – migrationsbedingt – möglicherweise unterschiedliche Vorstellungen von straflosem und strafbarem Verhalten auf ein lokal orientiertes Strafrecht treffen. Dabei gilt es (auch) zu

berücksichtigen ob – und wenn ja, inwiefern – religiöse Vorstellungen und Überzeugungen, die in einer Gesellschaft vorherrschen, Einfluss auf den Schutz von Ehre in der jeweiligen Strafrechtsordnung haben.

Um die religiösen Vorstellungen von Ehre zu erforschen soll das Phänomen Ehre und sein Zusammenhang mit Schuld und Scham in den Heiligen Schriften (Bibel und Koran) und in den jeweiligen Traditionsgeschichten untersucht und ihre heutige religiöse Bedeutung aufgewiesen werden.

4. Forschungsstand

Eine erste Sichtung der zum hier angesprochenen Themenkomplex – *Ehre/Strafrecht/Christentum/Islam* – verfügbaren deutschsprachigen Literatur hat ergeben, dass wissenschaftliche Arbeiten zwar zu Teilaspekten des benannten Themengebiets erschienen sind, die zu untersuchende Verbindung zwischen Ehre, Strafrecht und Religion steht allerdings nicht, wie nachfolgend aufgezeigt wird, im Vordergrund. Insbesondere fehlt in partiell einschlägigen Arbeiten die Fokussierung auf das Schweizer Strafrecht.

Mit Blick auf relevante Teilgebiete sind insbesondere in Deutschland zahlreiche Arbeiten zum justiziellen Umgang mit *Gewalttaten im Namen der Ehre* erschienen. Dabei steht meistens der sog. Ehrenmord im Mittelpunkt. Für die *Schweiz* sind in diesem Zusammenhang die Arbeiten von Frischknecht „Kultureller Rabatt“ (Bern 2009) sowie „Ehrenmord“ von Schirmacher (Flaach 2008) zu erwähnen.

Abgesehen davon finden sich sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz viele Publikationen zu den klassischen *Ehrverletzungsdelikten* (Üble Nachrede, Verleumdung, Beschimpfung). Diese Arbeiten sind allerdings meist älteren Datums und zum Teil rechtshistorische Aufarbeitungen; vgl. für die *Schweiz* bspw. Bösigler, Der Ehrbegriff im Schweizerischen Strafrecht, Zürich 1990; Burghartz, Leib, Ehre und Gut, Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts, Zürich 1990; Müller-Burgherr, Die Ehrverletzung, ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts der deutschen und rätoromanischen Schweiz von 1252-1798, Zürich 1987; Riklin, Der straf- und zivilrechtliche Ehrschutz im Vergleich, ZStrR 1983, 29 ff.; Brügger, Der Schutz der Ehre mit besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Strafgesetzbuchs, Frankfurt a.M. 1977; Schwartz, Zum Schutz der Ehre nach Gesetz und Praxis, BJM 1973, 177 ff.; Saladin, Der Ehrschutz durch gerichtliche Feststellung der Unwahrheit ehrenrühriger Behauptungen, ZStrR 1961, 182 ff.; Schwander, Freiheit und Bindung des Richters in Auslegung der gesetzlichen Vorschriften über die Vergehen gegen die Ehre, ZStrR 1959, 152 ff.; Lafranchi, Die Delikte gegen die Ehre im Strafgesetzbuch des Kantons Tessin im schweizerischen Strafgesetzbuch, Bellinzona 1943; Spiess, Die Ehrverletzung nach schweizerischem Militärstrafrecht, Bern 1943; Delaquis, Die Ehrverletzung im schweiz. Strafgesetzbuch, ZBJV 1942, 213 ff.; Steiner, Der Ehrbegriff im Strafrecht mit Berücksichtigung des schweizerischen Rechts, Bern 1915.

Zudem gibt es zwei erwähnenswerte Arbeiten zur Verbindung von *Kultur und Strafrecht*, in denen auch der Aspekt Ehre eine Rolle spielt, die allerdings nicht auf das Schweizer Strafrecht Bezug nehmen: Basile, Multikulturelle Gesellschaft und Strafrecht (Übersetzung aus dem Italienischen) Zürich

2015, sowie Valerius, Kultur und Strafrecht, die Berücksichtigung kultureller Wertvorstellungen in der deutschen Strafrechtsdogmatik, Berlin 2011.

Die Verbindung von *Strafrecht und Ehre* wird zwar im Sammelband von Tellenbach unter dem Titel „Die Rolle der Ehre im Strafrecht“ (Freiburg i.Br. 2007) hergestellt. Allerdings fehlt, obwohl viele Länder berücksichtigt werden, der Einbezug der Schweizer Strafrechtsordnung.

Die Verbindung zwischen *Religion, Ehre* und Recht (aber ohne Einbindung des Strafrechts) wird, soweit ersichtlich, eher selten und vorwiegend in kleineren Beiträgen hergestellt, vgl. z.B. Toprak, Unsere Ehre ist uns heilig, Freiburg i.Br. 2012; Steinfeld, Erst die Ehre, dann die Religion, in: SZ 14.02.2006; Reinheit und Ehre im Islam, in: Islam und christlicher Glaube 2/2006 (44 Seiten); Müller, Religion und Ehre, Studienarbeit Universität Würzburg 2005 (34 Seiten).

Die Verbindung von Religion und Ehre ist in der jüdisch-christlichen theologischen Literatur lange Zeit kein zentrales Thema gewesen, der Sache nach wird sie aber in der Diskussion um Schuld und Scham mit verhandelt. Erst in den letzten Jahren wurde die Frage nach der Ehre vereinzelt aufgegriffen (Kunio Nojima: Ehre und Schande in Kulturanthropologie und biblischer Theologie. Wuppertal 2011). Stärker ist in jüngster Zeit der Begriff Scham zum Thema geworden (Ulrike Link-Wieczorek (Hg.): Verstrickt in Schuld, gefangen von Scham? Neue Perspektiven auf Sünde, Erlösung und Versöhnung. Neukirchen Vluym 2015; Kristian Fechtner: Diskretes Christentum. Religion und Scham. Gütersloh 2015; Werner Strodmeier: Scham und Erlösung. Das relational-soteriologische Verständnis eines universalen Gefühls in pastoraltherapeutischer Hinsicht. Paderborn u.a. 2013).

5. Ausgangslage und Forschungsbedarf

Die Schweizer Gesellschaft ist ohne Zweifel seit langem eine von Einwanderung geprägte Gesellschaft. Der Anteil einer ausländischen Wohnbevölkerung und von Schweizer Bürgern mit einem Migrationshintergrund ist im europäischen Vergleich hoch. Aktuell führen auch die Fluchtbewegungen aus dem Nahen und Mittleren Osten zu einer weiteren Einwanderung und Integrationsherausforderungen.

Menschen, die sich – zum Teil im Familienverbund – von einem Staat in einen anderen bewegen, treffen am *Ort* der Ankunft (möglicherweise oder sehr wahrscheinlich) auf ein Rechts- und Normensystem, das sich in verschiedener Hinsicht vom Recht am *Ort* der Herkunft unterscheidet. Strafrechtlich gesehen mögen insbesondere die Vorstellungen davon, was strafloses ehrenhaftes bzw. strafbares *unehrenhaftes* Verhalten ist und davon, was unter dem Leitbegriff Ehre zu schützen ist, ganz andere sein.

Die Diversität der – herkunftsbedingten – Vorstellungen von Recht und Unrecht ist gerade in der Schweiz in der jüngeren Vergangenheit immer wieder in öffentlich geführten politischen und rechtlichen Debatten deutlich geworden. Das Kriminal- und Verwaltungsstrafrecht sehen sich bspw. mit der Frage konfrontiert, ob es für das zur Wiederherstellung der Familien- oder persönlichen Ehre begangene Gewaltdelikt (z.B. Ehrenmord, Blutrache) einen Strafrabatt für den Täter geben soll,

sofern solche Delikte nicht ohnehin informell von einer Paralleljustiz bewältigt werden. Fragen wirft auch das von einem Schüler oder einer Schülerin der Lehrerin oder dem Lehrer gegenüber verweigerte gegengeschlechtliche Handgeben zur Begrüssung auf. Ist dies ein mit Busse zu ahndendes ehrloses oder gerade ein ehrerbietendes – und daher nicht sanktionsbedürftiges – Verhalten der fremden Frau bzw. dem fremden Mann gegenüber? Genauso wird darüber gestritten, ob der Vater, der seiner Tochter die Teilnahme am gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht untersagt, damit – ohne Sanktionsbedarf – die Geschlechts- bzw. Frauenehre der Tochter (oder gar die Familienehre) schützt oder ob es sich dabei um eine mit Busse zu ahndende Nichterfüllung der Schulpflicht handelt. Ebenso wird die Frage diskutiert, ob eine Frau, die eine Vollverschleierung trägt und damit ihr Gesicht nicht offen zeigt, ihren (potentiellen) Gesprächspartnern gegenüber zu wenig Ehrerbietung bzw. Respekt erweist, so dass sie (deshalb) für das Tragen dieses rituellen oder sogar religiösen Kleidungsstücks mit einer Bussenzahlung zu sanktionieren ist. Bei anderem Verständnis wird solche Kleidung gerade zum Schutz der Ehre getragen, welche eine Frau deshalb straflos anlegen dürfen sollte, wie z.B. auch einen sog. Burkini. Umstritten ist auch die Frage, ob die rituelle Knabenbeschneidung aus Ehre dem Jungen gegenüber sowie schützenswerter religiöser Überzeugung geschieht und daher zu rechtfertigen ist oder ob es sich dabei – vergleichbar mit der weiblichen Genitalverstümmelung – um eine nach Schweizer Recht strafbare Körperverletzung handelt (zur weiblichen Genitalverstümmelung vgl. neu Art. 124 StGB). Auch mit Blick auf die Zwangsverheiratung kann gefragt werden, ob die wohl überlegt arrangierte Ehe dem Erhalt der Familienehre dient oder eine strafbehördlich zu verfolgende Straftat ist. Der Fall des Satirikers Böhmernann hat schliesslich Anlass dazu gegeben, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, wo die Grenze zwischen Kunstfreiheit und strafbarer Ehrverletzung eines fremden Staatspräsidenten verläuft.

Die Diskussionen über Ehrenmord, andere Gewaltdelikte im Namen der Ehre, Paralleljustiz, Burkini- und Burkaverbot, Nichterfüllung der Schulpflicht, verweigertes Handgeben, religiös motivierte Zirkumzision und Zwangsverheiratung sowie die Beleidigung eines fremden Staatsoberhauptes usw. machen deutlich, dass je nach Herkunft und vielleicht auch religiöser Überzeugung die Vorstellungen von ehrenhaft und ehrlos sowie sanktionsunwürdig und sanktionsbedürftig sehr unterschiedlich sein können. Fraglich ist aber, ob es sich bei den angesprochenen Exempeln quasi um Extrembeispiele und damit Einzelfälle handelt, die das lokale Recht nur hier und dort einmal herausfordern, oder ob z.B. die Strafrechtsordnung eines kulturell und religiös islamisch geprägten Landes und die Schweizer Strafrechtsordnung sehr viel grundlegender von einem (ganz) unterschiedlichen Ehrbegriff und entsprechend differenten Schutzkonzepten ausgehen, die vielleicht sogar religiös geprägt sind.

Für die praktische Beurteilung, warum bestimmte Taten geschehen und weshalb die lokale Rechtsordnung auf bestimmtes Verhalten mit Sanktionen reagiert sowie für die Frage, ob Strafe bei Ehrverletzungs- und „Ehrschutzdelikten“ überhaupt Wirkung entfalten kann, ist es notwendig, die ggf. unterschiedlichen Konzepte von

Ehre in ihrer strafrechtlichen Bedeutung und Umsetzung einschliesslich des Einflussfaktors Religion offen zu legen und zu verstehen. Andernfalls läuft der Rechtsstaat Gefahr, undifferenziert – d.h. ohne echte Ansehung des Einzelfalls – nach vermeintlich einfachen strafrechtlichen Lösungen zu suchen, wie es zuletzt im Zuge der von der rechtskonservativen Schweizerischen Volkspartei (SVP) vorgeschlagenen Umsetzung der sog. Ausschaffungsinitiative zu beobachten war. Der letztlich knapp vom Stimmvolk nicht angenommene Vorschlag sah dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz widersprechend – und daher rechtsstaatlich bedenklich – vor, kriminelle Ausländer ohne Rücksicht auf eine Härtefallklausel nach Art. 66a StGB des Landes zu verweisen.

6. Untersuchungsgegenstände

Für die Untersuchung der Frage, inwiefern sich die mit dem Begriff Ehre verbundenen *strafrechtlichen Schutzkonzepte* zweier religiös-kulturell unterschiedlich geprägter Länder bzw. Gesellschaften unterscheiden, soll exemplarisch ein Rechtsvergleich der Schweizer Strafrechtsordnung mit derjenigen der Türkei vorgenommen werden. Die Straf(prozess)gesetze gerade dieser beiden Länder als Untersuchungsgegenstände heranzuziehen, erscheint deshalb als sinnvoll, weil einerseits die Kulturen beider Länder durch die jeweils vorherrschenden Glaubensrichtungen (Christentum/Islam) different geprägt sein dürften, andererseits aber beide Länder gerade von der Trennung von Staat und Religion ausgehen, so dass zu erwarten ist, dass genauso wenig wie die Schweizer Strafrechtsordnung auch die türkische Strafrechtsordnung nicht umfassend und zielgerichtet religiös imprägniert ist, dennoch aber religiöse Einflüsse vorhanden sein mögen. Ausserdem haben beide Länder in den letzten rund zehn Jahren bedeutende Strafrechtsreformen (Schweiz: StGB-AT in Kraft seit 2007, StPO in Kraft seit 2011; Türkei: StGB und StPO in Kraft seit 2005) erlebt, so dass angenommen werden kann, dass die gesetzlich normierten Straf(verfahrens)vorschriften ganz überwiegend den aktuellen Stand des derzeit geltenden strafrechtlichen „Bewusstseins“ widerspiegeln. Aus Schweizer Sicht macht dieser Rechtsvergleich auch deshalb Sinn, weil türkischstämmige MitbürgerInnen die zweitgrösste Bevölkerungsgruppe islamischen Glaubens in der Schweiz ausmachen.

Abgesehen davon ist interessant zu beobachten, ob – und falls ja, wie – eine (Rück-)Besinnung auf traditionelle bzw. religiöse Werte den strafrechtlichen Ehrbegriff beeinflusst.

Die Untersuchung, welche Bedeutung der Aspekt Ehre in der *Religion* hat, soll mit Rücksicht auf Bibel und Koran sowie weitere Quellentexte anhand einer Auswertung und Analyse einschlägiger christlich- und islamisch-theologischer Fachliteratur erfolgen.

7. Vorgehensweise

Als Auftaktveranstaltung wird im November 2017 ein gemeinsames Symposium zum Thema „Ehre, Scham und Schuld aus anthropologischer, juristischer und theologischer Sicht“ stattfinden. Die Veranstalter planen, die Ergebnisse in einem Tagungsbandes zu publizieren.

Sodann soll in Form von zwei Länderberichten herausgearbeitet werden, welche Bedeutung bzw. welchen Einfluss der Begriff Ehre sowohl im Schweizer als auch im türkischen Straf(verfahrens)recht hat, um das jeweils verfolgte Schutzkonzept zu erkennen und zu beschreiben.

Dies geschieht jeweils anhand einer Sichtung und Interpretation der einschlägigen Straf(prozess)gesetze unter Zuhilfenahme aktueller Strafrechtswissenschaften sowie der jüngeren Rechtsprechung. Zur besseren Fundierung der Auswertungsergebnisse gilt es für den Länderbericht Türkei diese noch während eines Kolloquiums mit lokalen Fachvertretern zu diskutieren und zu überprüfen. Dies deshalb, weil Theorie und Praxis auseinanderfallen und bei der Gesetzes- und Literaturanalyse Missverständnisse entstanden sein können, so dass weitere Impulse von aussen für das Rechtsverständnis wichtig werden. Diese Verifizierung der Forschungsergebnisse soll im Rahmen eines Kolloquiums mit Vertretern des Fachbereichs Strafrecht und Studierenden der Türkisch-Deutschen Universität (TDU) Istanbul vor Ort geschehen. Da die TDU eine kombiniert türkisch- und deutschsprachige Juristenausbildung zum türkischen und deutschen Recht anbietet, sollte eine fachbezogene Diskussion zum Begriff Ehre im Strafrecht gut möglich und ertragreich sein.

Quasi als Vorbereitung des gemeinsamen Kolloquiums ist angedacht, den interessierten türkischen Kolleginnen und Kollegen eine Einführung zum Schweizer Straf- und Strafprozessrecht anzubieten, was für diese – und auch Studierende – über das konkrete Projekt hinaus interessant sein kann. Dies gerade auch im Hinblick auf Unterschiede zur deutschen Strafrechtsordnung, mit der man an der TDU schon konfrontiert und vertraut ist.

Den Länderbericht Türkei wird federführend Herr Rechtsanwalt Ercan Velioglu (MLaw), wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Eicker, erstellen. Eine Mitarbeit der türkischen Kolleginnen und Kollegen daran ist möglich und wünschenswert. Herr Ercan Velioglu beherrscht Deutsch und Türkisch fließend in Wort und Schrift und hat bereits rechtsvergleichend zum Schweizer und türkischen Strafrecht gearbeitet und gemeinsam mit dem Verfasser publiziert. Den Länderbericht Schweiz wird der Gesuchsteller selbst im Zusammenwirken mit einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeitenden erstellen.

Zweitens wird analysiert, welche Bedeutung bzw. welchen Stellenwert der Begriff Ehre in der im jeweiligen Land vorherrschenden Glaubensrichtung (Christentum/Islam) hat. Der Begriff Ehre wird im Kontext der zugehörigen Begriffe Schuld und Scham in der Bibel und im Koran, in der Theologiegeschichte und in Bezug auf

seine Bedeutung für die Religiosität heute untersucht. Dazu werden ebenfalls entsprechende Länderberichte angefertigt. Insoweit wird mit der Theologischen Fakultät der Universität Luzern zusammengearbeitet, die neu noch einen Lehrstuhl für Islamische Theologie bekommen wird. Für den Teil Islamische Theologie erfolgt die Zusammenarbeit mit dem Department für Islamisch-Religiöse Studien (DIRS) der Universität Erlangen-Nürnberg, wo sowohl zur islamischen Theologie als auch zur Normenlehre geforscht und gelehrt wird.

Auf der Grundlage der strafrechtlichen und theologischen Länderberichte wird – drittens – vom Verfasser ein auswertender Ergebnisbericht erstellt, in dem die dem Strafrecht zugrunde liegenden Ehrschutz-Konzepte verglichen werden und eruiert wird, ob – und wenn ja, inwiefern – auch religiös-kulturelle Motive das jeweilige Strafrecht (ungewollt) beeinflusst haben mögen. Ein Kolloquium mit Vertretern und Studierenden des Fachbereichs Strafrecht der TDU wird Gelegenheit geben, die Ergebnisse zu diskutieren und gezogene Schlussfolgerungen nochmals zu hinterfragen, so dass diese eine breitere Abstützung erfahren.

Als Ausblick wird – viertens – der Frage nachgegangen, was die möglicherweise festgestellte unterschiedliche Bedeutung des Begriffs Ehre für die Anwendung von (kulturell nicht neutralem) Strafrecht und den Umgang mit religiös-kulturell motiviertem Verhalten in der Schweiz als Einwanderungsland heissen kann.

Die Forschungsergebnisse dieser inter-disziplinären und inter-fakultären sowie inter-universitären und inter-kulturellen Zusammenarbeit werden schliesslich in Form der angefertigten Länderberichte – Ehre im Strafrecht der Schweiz, Ehre im Strafrecht der Türkei, Ehre im Christentum, Ehre im Islam, Vergleich beider Strafrechtsordnungen, Bedeutung für den Lokalismus des Schweizer Strafrechts – in einem vom Verfasser herauszugebenden Sammelband unter den Namen der Berichterstatter publiziert. Eine Übersetzung ins Türkische ist wünschenswert. Bei Bedarf können die Forschungsergebnisse noch im Rahmen einer Tagung präsentiert und diskutiert werden.

8. Meilensteine

Aus den voranstehenden Überlegungen ergeben sich die folgenden Aufgaben, die zum Teil parallel angegangen werden können. Ein Zeitplan kann erst in Absprache mit den Kooperationspartnern erstellt werden.

Auftaktveranstaltung: Symposium „Ehre, Scham und Schuld aus juristischer, theologischer und anthropologischer Sicht“

- A. Länderbericht RF 1: Bedeutung von Ehre im Schweizer Straf(prozess)recht
Lehrstuhl Eicker
- B. Länderbericht RF 2: Bedeutung von Ehre im türkischen Straf(prozess)recht
Lehrstuhl Eicker + TDU
- C. Kolloquium an der TDU zur Verifizierung des Länderberichts Türkei mit vorbereitender
Einführung ins Schweizer Straf(prozess)recht: *Lehrstuhl Eicker + TDU*
- D. Länderbericht TF 1: Bedeutung von Ehre im Christentum bzw. in der Bibel *The-*
ologische Fakultät, Universität Luzern
- E. Länderbericht TF 2: Bedeutung von Ehre im Islam bzw. Koran (Hadithen), *DIRS*
Uni Erlangen-Nürnberg und Lehrstuhl für Islamische Theologie Uni Luzern
- F. Ergebnisbericht: Auswertung der vier Länderberichte:
Lehrstuhl Eicker
- G. Kolloquium an der TDU zur Verifizierung des Ergebnisberichts
Lehrstuhl Eicker + TDU
- H. Ausblick: Konsequenzen für das Schweizer Straf- und Strafprozessrecht?
Lehrstuhl Eicker
- I. Tagung und Publikation: Sammelband im Verlag Stämpfli (Bern)
Hrsg. Eicker; Veröffentlichung der o.g. Berichte unter den Namen der Berichtersteller